AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang **23. Dezember 2015** **Nummer 58**

Inhalt **Seite**

Fischerprüfung 2016 1626

Jägerprüfung 2016 1626

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes 1626
- Stadtbezirk Beuel
  Ortsteil Vilich

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung 1627
- Stadtbezirk Bonn
  Ortsteil Dottendorf

Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters 1627

Ersatzbestimmung als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn 1627

2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) 1628

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 1635
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn /Rhein-Sieg GmbH 1636
- Anpassung der Wassergrundpreise zum 1. Januar 2016

36. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung 1637

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung 1640

34. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung 1642

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau 1644

37. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) 1646

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
- Straßenbaubeitragssatzung – 1648

Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr 1651

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes 1654

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr 1661

36. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabesatzung) 1663

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Friesdorfer Straße zwischen Hausnummer 8 und Aennchenplatz 1665

1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) 1667

Veröffentlichung der geprüften und am 17. November 2015 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2014 1668

STADT. CITY. VILLE. BONN.

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-24 71, Fax: 77-24 68, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf,
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail: ☎ 77-24 71

Fischerprüfung 2016

Am Samstag, dem 09.04.2016 findet bei der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn eine Fischerprüfung statt.

Anmeldeschluss: 14.03.2016 (Eingangsstempel der Behörde)

Anmeldungen an: Untere Fischereibehörde bei den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn

Bonn, den 09.12.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez.Borchert

Jägerprüfung 2016

Die Jägerprüfung 2016 findet an folgenden Tagen statt:

schriftlicher Teil: 18.04.2016, 15.00 Uhr, Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Schießprüfung:19.04.2016, voraussichtlich ab 09.00 Uhr auf dem
Schießstand „Bengener Heide“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler

mündlich-praktischer Teil: voraussichtlich in der Zeit vom 25.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016 ab voraussichtlich jeweils 08.00 Uhr im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Anmeldeschluss: 18.02.2016 (Eingangsstempel der Behörde)

verantwortlich: Bürgerdienste Bonn, - Untere Jagdbehörde -

Bonn, den 09.12.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez. Borchert

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8023-3 der Bundesstadt Bonn, für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, für einen rückwärtigen Grundstücksteilbereich des Grundstückes Siegburger Straße Nr. 123 (Flurstück 1097) östlich angrenzend an die Straße Pilgerweg, ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15.12.2015

Sridharan
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Einleitung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Der **Rat** der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 beschlossen:

Dem Antrag der MIWO Gesellschaft mbH & Co.KG vom 08.07.2010 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7819-14 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, zwischen dem Langwartweg und der Karl-Barth-Straße als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7819-63 wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch entsprochen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Der **Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz** der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7819-14 der Bundesstadt Bonn für den Bereich zwischen Karl-Barth-Straße und Langwartweg im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörenden Begründung erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **04.01.2016** bis einschließlich **03.02.2016** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Satzung gestellt werden könnte) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/@bauleitplanung

Bonn, den 15.12.2015

Sridharan
Oberbürgermeister

Bundesstadt Bonn
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der von Freiherr von Mengersen für den Kreisverband PRO NRW am 07.10.2015 eingelegte Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn am 13.09.2015 wird gemäß §§ 40 und 46b Kommunalwahlgesetz -KWahlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564) für gültig erklärt."

Diese Beschlüsse werden gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 730), - SGV.NRW. 1112 – öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 23.12.2015

gez. Fuchs
stellv. Wahlleiter

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.Oktober 2013 (GV.NRW.S. 564), gebe ich folgendes bekannt:

1. Herr Frank Henseler – CDU - ist als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn ausgeschieden.

2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Georg Johannes Schäfer, Leo-Breuer-Weg 4a, 53117 Bonn, als Nachfolger in den Rat der Bundesstadt Bonn ein.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez.
Sridharan
-Wahlleiter-

2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994 S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I.2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.Juni 1988 (GV.NRW.1988 S.250) SGV.NRW.74, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I.2002 S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I.1110, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S.3642),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)

jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - in seiner Sitzung am 28. August 2015 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält im ersten Absatz folgende Fassung:

"Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt."

2. § 1 Absatz 1, letzter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

"- Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016"

3. § 2 Absatz 1 c) wird das Wort Stadt Bonn durch Bundesstadt *Bonn* ersetzt.

4. § 2 Absatz 1 d) erhält folgende Fassung:

"d)Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der *Bundesstadt* Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17,20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01.Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26.März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.
Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle."

5. In § 2 Absatz 1 wird hinter d) folgender neuer Absatz eingefügt:

"e)Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1,2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.
Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Bioabfälle."

6. § 3 Absatz 2 Nr. 10 und Absatz 6 erhalten folgende Fassungen:

„(2) Nr. 10. Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zum 01.01.2016, 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997."

"(6)Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10. September 1987 in der jeweils gültigen Fassung."

7. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2)Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
a) Abfallbehälter, b) Beistellsäcke, c) Depotcontainer, d) Sondersammelverfahren"

8. § **11 Absatz 1 und 7 und 8 (neu) erhalten folgende Fassungen:**

„(1)Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden, soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

MGB 40 (40 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg
MGB 60 (60 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg
MGB 80 (80 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg
MGB 100 (100 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 40 kg
MGB 120 (120 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 48 kg
MGB 240 (240 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 96 kg
MGB 660 (660 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 264 kg
MGB 1.100 (1.100 l, EN 840)	nominale Nutzlast: 440 kg

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 l (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 l (nominale Nutz-last: 40 kg) oder 110 l (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 l pro auf dem Grundstück *mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person* und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.
Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.
Der Abfallbehälter mit 40 l Inhalt ist die Mindestausstattung für ein *bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit*

nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 l und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 l pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn."

"(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden."

"(8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können."

9. § 12 Erhält die Überschrift *„Beistellsäcke“*, sowie folgende Fassung:

"(1) Zur Abfuhr des gelegentlich anfallenden Restmülls werden als zusätzliche Behältnisse spezielle *Beistellsäcke* mit 70 l Volumen zugelassen.
(2) In die *Beistellsäcke* dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten.
(3) Die *Beistellsäcke* werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift „bonnorange AöR“ sowie den Hinweis „für Hausabfälle“ bestimmt. Der Verkaufspreis ist aufgedruckt; hierin ist eine Gebühr für die Entsorgung enthalten.“

10. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Sperrmüll sind aus Wohnungen stammende bewegliche Einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Sprungfederrahmen und sonstige *Haushaltsgegenstände* bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall."

11. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Elektro- und Elektrokleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen" eingegeben werden. *Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind.* Die Standorte der „Roten Tonnen" werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben."

12. § 28 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von Sperrmüll zum Zwecke der *Wiederverwendung* ist nur gestattet, wenn Bestandteile für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden."

13. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,
2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Müllsammelgefäße eingibt oder der MVA Bonn zuführt,
3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 18 und 19 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR

vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,

7. entgegen § 10 in Abfallbehältnisse, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,
8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Abfallsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
9. *anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt.*
10. entgegen §§ 14 und 15 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
11. entgegen § 16 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
12. entgegen § 17 Abs. 4 Reste zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
13. entgegen § 17 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,
14. entgegen §§ 13 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 Absatz 4 oder 18 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,
15. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
16. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,
17. entgegen § 21 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem

Grundstück nicht erfüllt,

18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,
19. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche - nicht nur gelegentliche - Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
20. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 14.12.2015

gez. R. Wagner

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 21.09.2015	PK-Nr. 7777.2338.6126
Betroffene/r Mohamed Isse, Liegnitzer Straße 29, 53119 Bonn	
Datum 30.04.2015	PK-Nr. 7777.3077.0793
Betroffene/r Abderrahim Ben Hassouna Ben Tahar, Stiftung Synanon, Dorfstraße 9, 13051 Berlin	
Datum 27.11.2015	PK-Nr. 7777.3083.1660
Betroffene/r Mirkamyar Mousavi, Memelweg 6, 53119 Bonn	
Datum 24.08.2015	PK-Nr. 7777.2282.7498
Betroffene/r Constantin Dragulin, Im Brühl 5, 56340 Dachsenhausen	
Datum 02.12.2015	PK-Nr. 7777.3083.3361
Betroffene/r Ali Karakurt, Friesenweg 26, 53117 Bonn	
Datum 04.12.2015	PK-Nr. 7777.1783.0923
Betroffene/r Klaus Dieter Faber, Aggerstraße 8, 53840 Troisdorf	
Datum 14.12.2015	PK-Nr. 7777.2008.2746
Betroffene/r Dwayn Clyde Morris Rader, Josef-Dietz-Straße 17, 50389 Wesseling	
Datum 04.11.2015	PK-Nr. 7779.3264.6623
Betroffene/r Michaela Bleck, Mailänder Straße 10, 60598 Frankfurt	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **16.12.2015**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Preisblatt Wasser

für die Bonner Stadtbezirke Bonn, Hardtberg, Beuel (außer Hoholz und Holzlar) und Bad Godesberg sowie Niederbachem

Stand: 1. Januar 2016

SWB Energie und Wasser
Starke Partner. Bonn/Rhein-Sieg.

Mengenpreis		netto	brutto[1]
Der Mengenpreis beträgt je Hausanschluss, soweit der gesamte Wasserbedarf aus dem Wasserleitungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH gedeckt wird:			
	Euro/m³	1,59	1,70

Grundpreise für Wasserzähler		netto	brutto[1]
Die monatlichen Grundpreise betragen für Wasserzähler mit einem Spitzendurchfluss bis zu			
5 m³/h	Euro/Monat	9,89	10,58
12 m³/h	Euro/Monat	10,94	11,71
20 m³/h	Euro/Monat	14,49	15,50
30 m³/h	Euro/Monat	47,49	50,81
150 m³/h	Euro/Monat	58,49	62,58
200 m³/h	Euro/Monat	96,29	103,03
> 200 m³/h	Euro/Monat	121,39	129,89

Grundpreise für Standrohre und Bauwasseranschlüsse		netto	brutto[1]
Der monatliche Grundpreis beträgt jeweils			
	Euro/Monat	42,39	45,36

Die Kaution, die der Mieter zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH vor Überlassung des Standrohres zu leisten hat, beträgt 750,00 €. Wird ein Standrohr gemäß den ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € für die der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH entstehenden Kosten, wobei für diesen Betrag der Umsatzsteuerzuschlag gemäß Nummer 5 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bestimmungen der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH entfällt. Die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH ist berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe in Höhe von 75,00 € mit der Barsicherheit in Höhe von 750,00 € zu verrechnen.

Reserveversorgung		netto	brutto[1]
Für das Vorhalten eines Reserveanschlusses durch die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH wird ein jährliches Entgelt von			
	Euro	134,29	143,69

je Kubikmeter der stündlichen Nennleistung des eingebauten Wasserzählers berechnet.

Tatsächlich aus dem Reserveanschluss entnommene Wassermengen werden zu den Allgemeinen Tarifen berechnet. Um zu vermeiden, dass das Wasser in dem Reserveanschluss stagniert, muss monatlich 1 Kubikmeter je 10 Meter Anschlusslänge daraus entnommen werden.

[1] Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer von zurzeit 7 Prozent.

Ihr direkter Kontakt zu unseren Kundenberatern und schnelle Informationen über unsere Produkte und Angebote erhalten Sie in unserem Service-Center, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, und unter Telefon: 0800 1011700*.

* gebührenfrei

36. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1237)), in der derzeit gültigen Fassung, sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1299), erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif
zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung
in der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken			
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr			
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von		ohne Eigen-kompostierung	mit Eigen-kompostierung
	1.100 l	jährlich	3.740,88	3.366,79
	660 l	jährlich	2.244,53	2.020,08
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfuhren vervielfacht			
1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne			
1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von		ohne Eigen-kompostierung	mit Eigen-kompostierung
	240 l	jährlich	408,08	367,28
	120 l	jährlich	204,04	183,64
	110 l	jährlich	187,04	168,34
	100 l	jährlich	170,04	153,04
	90 l	jährlich	153,04	137,73
	80 l	jährlich	136,04	122,42
	70 l	jährlich	119,03	107,13
	60 l	jährlich	102,02	91,82
	40 l	jährlich	68,02	61,21

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfuhren vervielfacht.	
1.3	bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)	
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr	
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße	
	bis zu 240 l	3,96
	über 240 l	15,08
1.4	je Abfallsack bei einem Inhalt von	
	70 l	5,93
1.5	Bereitstellung abschließbarer Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 l, je Gefäß	20,30
2	Abfallentsorgungsanlage	
2.1	je Anlieferung gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung abhängig vom Gewicht	
2.1.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten bis 200 kg pauschal	22,31
2.1.2	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten über 200 kg je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	148,75
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht	5,00
3	Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg	
3.1	Altfarben und Altlacke, die gefährliche Stoffe enthalten	0,36
3.2	Altfarben und Altlacke ohne gefährliche Stoffe	0,24
3.3	Spraydosen	1,31
3.4	Lösemittel	0,36
3.5	Pflanzenschutzmittel	1,07
3.6	Säuren	1,01
3.7	Laugen	1,01
3.8	Fotochemikalien	0,83
3.9	Öle und Fette	0,42
3.10	sonstige Chemikalien	1,07
3.11	Feuerlöscher	1,31

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

– – –

– – –

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

3. Satzung
zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Erschließungsbeitragssatzung –

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung – vom 21. Dezember 1988 (Amtsblatt der Stadt Bonn 1988, S. 496) zuletzt geändert durch Satzung vom 31.März 2014 (Amtsblatt der Stadt Bonn 2014, S. 296 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe b) wird hinter den Worten „genannten Gebieten“ Folgendes eingefügt „**oder ähnliche Nutzungen (z. B. Krankenhaus- oder Schulgebäude)“**.

2. In § 5 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Post-, Bahn-“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

– – –

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

34. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1302), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	**3,75 EUR**
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	**3,38 EUR**
c) dem überörtlichen Verkehr dient	**2,63 EUR**

Bei Straßen der Reinigungsklasse "S" erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	**5,25 EUR**
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	**4,73 EUR**
c) dem überörtlichen Verkehr dient	**3,68 EUR**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen der Reinigungsklasse "VI" beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

– – –

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

5. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Bundesstadt Bonn

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1289), wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn:

1.	Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten	
	je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft	17,89 €
2.	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
	je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft	17,89 €
3.	Fahrkostenpauschale	35,71 €
4.	Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

_ _ _

– – –

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

37. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811), geändert durch die Satzung vom 24. Juli 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 424) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,80 Euro (Schmutzwassergebühr).“

2. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne
des Absatz 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,40 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

– – –

– – –

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

6. Satzung
zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
- Straßenbaubeitragssatzung –

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015., folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bonn über Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 377), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn 2013, S. 786) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird der Tatbestand der Ziffer 5 und die jeweils anrechenbare Breite wie folgt gefasst:
   „5. Selbständige Fuß- und Wohnwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 4 ,00 m“

2. § 4 Abs. 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
   „6. Unselbständige Grünanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch, soweit sie nicht Bestandteil eines Parkstreifens oder Gehweges sind.“

   Anrechenbare Breite in allen Gebieten: „**bis 2,0 m“**

3. § 4 Abs. 5 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
   „5. Selbständige Fuß- und Wohnwege: Wege, die der Erschließung dienen und nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbar sind.“

4. In § 4 Abs. 6 wird Satz 3 gestrichen.

5. In § 4 Abs. 7 wird folgender Satz 2 hinzugefügt
   „Die in Abs. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.“

6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Als Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken

   a) innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und
   b) im unbeplanten Innenbereich

   die gesamte Fläche des baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstückes.“

7. In § 5 Abs. 6 Buchstabe c) werden die Worte „werden zwei Vollgeschosse“ durch die Worte **„wird ein Vollgeschoss“** ersetzt.

8. In § 5 Abs. 7 Buchstabe a) wird hinter „Hafengebiet“ eingefügt **„Büro und Verwaltung“**.

9. In § 5 Abs. 7 Buchstabe b) wird hinter die Worte „bei Grundstücken in“ das Wort **„beplanten“** und hinter die Worte „genannten Gebieten“ eingefügt:
   „**oder ähnliche Nutzungen (z. B. Krankenhaus- und Schulgebäude)“**.

10. In § 5 Abs. 7 Satz 2 entfallen die Worte **„Post-, Bahn-“**.

11. In § 7 Abs. 1 Ziffer 9 wird hinter das Wort „die“ das Wort **„unselbständigen“** eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle straßenbaulichen Maßnahmen, mit deren Ausführung (Beginn der Bauarbeiten) nach diesem Zeitpunkt begonnen wird.

– – –

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

Änderung des Entgelttarifs

zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 41 Abs. a i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) folgende Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1286), wird wie folgt geändert:

6.1	**Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung**	
	schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw, mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Viertelstunde	17,89 €
6.2	**Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges**	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten	17,89 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.4.1 und nach Ziffer 6.4.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/ Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn	
6.3	**Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin**	
	a) theoretische Unterweisung	
	pauschal	221,81 €
	b) theoretische und praktische Unterweisung	
	- Höchstteilnehmerzahl 25 Personen -	
	pauschal	403,63 €
	sowie Verbrauchsmaterialien nach Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenpauschale;	
	bei Übungen mit Sonderlöschmitteln, z.B. Pulver, CO^2 o.ä., sind die Löschgeräte selbst bereitzustellen	
	c) Sollten auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Leistungen erbracht werden, entfallen für jede weitere angefangene Stunde	56,22 €

6.4	**Fahrkosten**	
6.4.1	**PKW**	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	4,46 €
6.4.2	**Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug**	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	11,37 €
6.4.3	**Drehleiter**	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	15,19 €
6.4.4	**Werkstattwagen**	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	10,82 €
6.5	**Personal Brandsicherheitswache**	
6.5.1	**pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde**	6,68 €
	Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet.	
	Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheits-wache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.4.2.	
6.5.2	**Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache**	
	a) bei Absage weniger als 14 Werktage bis 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	12,00 €
	b) bei Absage weniger als 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	26,72 €
	c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.5.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.5.1 abgerechnet	
6.6	**Brandmeldeanlage und Gebäudefunkanlage**	
6.6.1	**Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudefunkanlage**	
	a) Grundentgelt	100,91 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,41 €
6.6.2	**Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)**	
	a) Grundentgelt	100,91 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,41 €
6.6.3	**Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches**	
	Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	
6.7	**Feuerwehrschlüsseldepot**	
6.7.1	**Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)**	
	a) Grundentgelt	100,91 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,41 €
6.7.2	**Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)**	
	a) Grundentgelt	100,91 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,41 €

6.7.3	**Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)**	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	158,53 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	86,43 €
6.8	**Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal**	
	je angefangene Viertelstunde	13,10 €
6.9	**Benutzung oder Überlassung von Geräten**	
6.9.1	**Gerätekategorie I: Tragkraftspritzen, Elektro-Tauchpumpen, Öl-Wasser-Staubgutsauger, Stromgeneratoren, Be- und Entlüftungsgeräte u.a.**	
	je Tag	26,20 €
6.9.2	**Gerätekategorie II: Leitern, Schläuche u.a.**	
	je Tag	13,10 €
6.10	**Sonstige Werkstattleistungen**	
6.10.1	**Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät**	
	je angefangene Viertelstunde	13,10 €
6.10.2	**Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen**	
	je angefangene Viertelstunde	13,10 €
6.11	**Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr**	26,12 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Die Bundesstadt Bonn ist Träger des Rettungsdienstes gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458/ SGV NRW 215) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.
Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

§ 2
Gegenstand und Maßstab der Gebühr

(1) Für die Einsätze im Rettungsdienst einschließlich deren Bereitstellung erhebt die Bundesstadt Bonn Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(2) Maßstab der Gebühr für einen Einsatz ist die Art der Versorgung (Notfallrettung, Notarztdienst, Krankentransport), die Zahl der Transportierten, die Dauer der Bereitstellung und der Wartezeiten, der Transport von Material und Gerät (z.B. Blutkonserven, Medikamente, Frühgeburteninkubatoren) sowie einsatzbezogene Desinfektion. Zusätzlich werden bei Anfahrt mehrerer Ziele (z. B. mehrerer Krankenhäuser) während eines Einsatzes jede Fahrt zu einem Ziel berechnet; außerdem bei einem Einsatz außerhalb des Stadtgebietes die außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Kilometer als Zeitfaktor. Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Abwesenheit von der Rettungswache bzw. die Dauer der Bereitstellung. Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt.

(3) Für die Benutzungsgebühren im Rettungsdienst wird Vollkostendeckung angestrebt. Es werden daher die Kosten für Fehleinsätze berücksichtigt.

(4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze wird für jeden Patienten eine Begleitperson frei befördert. Soweit Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern o. ä. Personen einen Transport begleiten müssen, wird dafür keine Gebühr erhoben; das zusätzliche Abholen und/oder der Rücktransport dieser Personen wird jedoch berechnet.

§ 3
Einsatzgrundsätze

(1) Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungsdienstes trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.

(2) Eine Bereitstellung ist nur möglich, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft des gesamten Rettungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes

a) in Anspruch genommen hat,
b) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurden.

(2) Wer den Rettungsdienst anfordert, wird als Gebührenschuldner nur in Anspruch genommen
a) in Fällen böswilliger Alarmierung
b) und/oder wenn er gegenüber dem/der Hilfebedürftigen aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

(3) Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührenanspruch und Fälligkeit

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Fernfahrten können von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkenntnis der Krankenkasse bzw. des Auftraggebers) abhängig gemacht werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bonn vom 08. Dezember 2008 außer Kraft.

– – –

– – –

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

Anlage

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	252,99
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	63,25
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	63,25
1.4	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	126,50
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	252,99
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	63,25
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,22
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	347,67
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	173,84
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	5,80
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	87,33
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	21,83
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	21,83
3.4	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	87,33
3.5	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	21,83

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3.6	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.4 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,46
3.7	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.6 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	63,25
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	100,00

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1291), wird wie folgt geändert:

Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je 15 min.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter/ Beamtin d. Einsatz-dienstes	**12,50 €**
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	**15,78 €**
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	**18,85 €**
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	**7,61 €**
2	Einsatz von Fahrzeugen	je 15 min.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	**11,37 €**

2.2	Tanklöschfahrzeug	**7,38 €**
2.3	Drehleiter	**15,19 €**
2.4	Kranwagen und Rüstwagen	**40,37 €**
2.5	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	**52,41 €**
2.6	Gerätewagen, LKW	**10,96 €**
2.7	Tierrettungswagen	**2,28 €**
2.8	Einsatzleitfahrzeug	**4,10 €**
2.9	Kommandowagen	**2,64 €**
2.10	Mannschaftstransportwagen	**2,93 €**
2.11	Wasserfahrzeuge	
2.11.1	Mehrzweckboot	**33,65 €**
2.11.2	Feuerlöschboot	**78,64 €**
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten zuzügl. 10% Verwaltungskostenzuschlag

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

– – –

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

36. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabesatzung)

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 **(**GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015., folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Bonn 2014, S. 1297) wird wie folg geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Als Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken

   a) innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und
   b) im unbeplanten Innenbereich

   die gesamte Fläche des baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstückes.“

2. In § 3 Abs. 6 Buchstabe c) werden die Worte „werden zwei Vollgeschosse“ durch die Worte **„wird ein Vollgeschoss“** ersetzt.

3. In § 3 Abs. 7 Buchstabe a) wird hinter „Hafengebiet“ Folgendes eingefügt **„Büro und Verwaltung“**.

4. In § 3 Abs. 7 Buchstabe b) wird hinter die Worte „bei Grundstücken in“ das Wort **„beplanten“** und hinter die Worte „genannten Gebieten“ Folgendes eingefügt: **oder ähnliche Nutzungen (z. B. Krankenhaus und Schulgebäude)“**.

5. In § 3 Abs. 7 Satz 2 entfallen die Worte **„Post-, Bahn-“**.

6. In § 7 Abs. 1 wird der Verweis auf § 12 Abs. 2 der Entwässerungssatzung durch „**§ 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung“** ersetzt

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Abwasseranlage, die nach diesem Zeitpunkt entstehen.

– – –

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Friesdorfer Straße zwischen Hausnummer 8 und Aennchenplatz

Vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Friesdorfer Straße zwischen Haus 8 und Aennchenplatz und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.

(2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der Fassung vom 10. Februar 2003 anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt 40 % des beitragsfähigen Aufwandes als Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 60 % des beitragsfähigen Aufwandes festgesetzt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2013 in Kraft.

– – –

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

vom 17.12.2015

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn hat aufgrund der §§ 7 Abs.1, Satz 1, 114a, Abs. 2 Satz 1 und 60, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496) im Wege der Dringlichkeitsentscheidung folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 30.11.2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 954 bzw. 1161) wird wie folgt geändert:

1 . § 1 Absatz 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Anstalt wird durch die Umwandlung des bestehenden optimierten Regiebetriebs in Gestalt des „Leistungszentrums Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft“ gemäß § 114a Abs. 1 Satz 1 GO NRW nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet."

2 . § 2 Absatz 1, Ziffer 1.c) erhält folgende Fassung

„Weiterhin hat die Bundesstadt Bonn die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn aus privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Abfälle einschließlich Bioabfälle sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG aufschiebend bedingt zum 01. Januar 2016, 0.00 Uhr auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation übertragen. Somit gilt die Übertragung für diese Aufgabe auf die AöR nur bis zum Eintritt der Bedingung.“

3 . § 8 Abs. 3, Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Zustimmung zum Abschluss von Vereinbarungen der Anstalt mit der Bundesstadt Bonn (§ 4 Abs. 5),“

Artikel II

Artikel I tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

\- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17.12.2015

Sridharan
Oberbürgermeister

Veröffentlichung der geprüften und am 17. November 2015 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2014

Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA	€	31.12.2014 €	31.12.2013 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	500.000.000,00		494.902.000,00
1.3.2 Namensgenussscheine	0,00		5.098.000,00
		500.000.000,00	**500.000.000,00**
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	18.000,00		15.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	38.586.878,15		41.699.680,63
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	9.572.844,71		100.866,48
		48.177.722,86	**41.815.547,11**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		**0,00**	**0,00**
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		**96.135.764,57**	**104.907.196,15**
Summe der AKTIVA		**644.313.487,43**	**646.722.743,26**

Veröffentlichung der geprüften und am 17. November 2015 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2014

Bilanz zum 31. Dezember 2014

PASSIVA	€	31.12.2014 €	31.12.2013 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	104.907.196,15		128.398.370,27
1.5 Jahresüberschuss	8.771.431,58		23.491.174,12
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-96.135.764,57		-104.907.196,15
		0,00	**0,00**
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenausgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	**0,00**
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	117.791.239,20		120.776.417,12
		117.791.239,20	**120.776.417,12**
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	31.619.775,92		31.043.853,83
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		526.522.248,23	**525.946.326,14**
5. Passive Rechnungsabgrenzung		**0,00**	**0,00**
Summe der PASSIVA		**644.313.487,43**	**646.722.743,26**

Bonn, den 29. Mai 2015

gez. Jürgen Roters
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimptsch
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2014 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.